

# Satzung

(Fassung vom 13. April 2019)

## § 1 Name/Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein RANCHER KIDS e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bernau/OT Börnicke.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er verfolgt ausschließlich überparteiliche und überkonfessionelle Ziele.

(3) Der Verein will Kindern und Jugendlichen diese Zwecke vor allem durch folgende Maßnahmen und Initiativen nahebringen:

1. Förderung von Erfahrungen und Wissen über den Umweltschutz
2. Förderung von Erfahrungen und Wissen über den Tierschutz
3. Förderung von Erfahrungen und Wissen über ökologische Landwirtschaft

Die Verwirklichung dieser Ziele soll vor allem durch folgende Maßnahmen erfolgen:

1. Unterstützung der Arbeit des gemeinnützigen Vereins RANCHER KIDS e. V.
2. Organisation von Informationsveranstaltungen
3. Betrieb des Kinderbauernhofes Börnicke

(4) Alle Aktivitäten des Vereins sind offen. Auch Nichtmitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

## § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen will. Die Anträge auf Mitgliedschaft haben schriftlich zu erfolgen und werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschieden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Erklärung des Austritts des Mitglieds, durch Ausschluss per Beschluss durch die Mitgliederversammlung (*Abs. 3*) oder durch Streichung aus der Mitgliederliste (*Abs. 4*).

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt. Dem Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss die Mitgliederliste bereinigen und dabei Mitglieder streichen, die sich nicht mehr an der Vereinsarbeit beteiligen. Die von der Liste gestrichenen Personen werden per E-Mail von der Streichung informiert. Sie können dem Beschluss widersprechen. *Abs. 3 Satz 2 ff.* ist anzuwenden.

(5) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 1 € monatlich bzw. 12 € pro Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§6) und der Vorstand (§7).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet regelmäßig mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tage zu erfolgen.

(2) Außerdem kann durch eine Minderheit von 25 % der Vereinsmitglieder den Vorstand beauftragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Satzungsänderungen, Streichungen aus der Mitgliederliste, Ausschlüsse von Mitgliedern, Durchführung von Vorstandswahlen und Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern als Beschlussvorlagen in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.

(5) Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst und von dem Protokollführer unterzeichnet, das zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung per E-Mail allen Mitgliedern zugestellt wird.

(6) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen werden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand soll sich aus ein bis zwei Mitgliedern des Vereins zusammensetzen. Diese vertreten den Verein entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung einzeln nach außen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

### **§ 8 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch alle Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Natur-, Tier- und Umweltschutz. Der/Die Empfänger hat/haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### **§ 9 Schlussvorschriften**

Sofern diese Satzung keine konkreten Regelungen vorgibt, findet das BGB Abschnitt Vereine, Anwendung. Diese Satzung wurde beschlossen und tritt damit in Kraft.

Fassung vom